

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten
Palmer, Boris Telefon: 07071-204-1200
Gesch. Z.: 31-02-01// Oberbürgermeister

Vorlage 88d/2021
Datum 02.09.2021

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Gebühr Bewohnerparkausweis; Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)**

Bezug: Vorlagen 88/2021, 88a/2021, 88b/2021, 88c/2021, 555/2019 und 531/2020

Anlagen: 88d-2021 Anlage 1 Satzung
88d-2021 Anlage 2

Beschlussantrag:

1. Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 120 EUR/Jahr festgelegt
2. Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und einem Leergewicht über 1.800 kg oder mit rein elektrischem Antrieb und einem Leergewicht über 2000 kg wird die Gebühr auf 180 Euro/Jahr erhöht.
3. Für Angehörige von Haushalten, die Anspruch auf die BonusCard haben, werden die Gebühren nach Beschlussantrag Ziffer 1 und 2 jeweils um 50% ermäßigt.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren (Parkgebührensatzung) wird entsprechend Anlage 1 geändert.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge zur Schließung der Finanzierungslücke für die bereits beschlossene Absenkung der TüBus-Tarife vorzulegen (Jahreswert 1,2 Millionen Euro). Dafür sind insbesondere weitere Ausweitungen der Gebühreazonen und höhere Tarife des Straßenparkens zu betrachten.

6. Die Wirkung der erhöhten Gebührensätze wird Anfang 2023 dargestellt. Zur weiteren Finanzierung des Klimaschutzprogramms müssen zu diesem Zeitpunkt Vorschläge für die Einführung einer Nahverkehrsabgabe und/oder weiterer Gebührenerhöhungen vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2021	Plan 2022
DEZ01 THH_3 FB3	Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch Sicherheit und Ordnung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung			EUR	
1222 Einwohnerwesen		5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.098.930	
			<i>zusätzlich durch diese Vorlage</i>		576.000

Für das Jahr 2020 wurden etwa 6.400 Bewohner-Parkausweise zu einer Gebühr von 30 EUR/Jahr erteilt. Die Verwaltung nimmt an, dass mit der Gebührenerhöhung 10% weniger Ausweise beantragt werden. Dies kann jedoch durch die Ausweisung von mindestens drei neuen Bewohnerparkgebieten noch im Jahr 2021 ausgeglichen werden. Die durchschnittliche Gebühr schätzt die Verwaltung aufgrund der Ermäßigungen auf 120 Euro im Jahr. Daraus würden sich Mehreinnahmen von $6400 \times 90 =$ ca. 576.000 Euro im Jahr errechnen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Verwaltung hat mit Vorlage 88 einen Vorschlag zur Umsetzung der Anträge 555/2019 531/2020 gemacht. Die Diskussion im Klimaschutzausschuss hat Änderungsbedarf aus Sicht der Fraktionen ergeben. Die Verwaltung stellt nun einen überarbeiteten Beschlussantrag vor, der dies berücksichtigt.

2. Sachstand

Die Diskussion der Vorlage 88 im Klimaschutzausschuss hat aus Sicht der Verwaltung in den folgenden Punkten Änderungsbedarf aufgezeigt:

- **Gebühren für rein elektrische Fahrzeuge**
Die Mehrheit im Ausschuss sah keinen Grund zu einer Ermäßigung der Gebühr für diese Fahrzeugklasse. Nach Auffassung des Landes soll diese auch nicht zulässig sein. Daher ist dieser Passus entfallen.
- **Gebühren für schwere Fahrzeuge /SUV**
Die Diskussion hat gezeigt, dass die Verbindung der Gebühr mit Fahrzeugtypen mehrheitlich abgelehnt wurde. Die Verwaltung hat daher einen modifizierten Vorschlag entwickelt, der nur noch an das Leergewicht anknüpft. Die Größe des Fahrzeugs ist nahezu immer an das Gewicht gekoppelt. Mehr Gewicht heißt auch mehr Platzbedarf auf der Straße. Breite und lange Fahrzeuge reduzieren die Gesamtzahl der möglichen Stellplätze und sollten daher eine höhere Gebührenlast tragen. Rein elektrische Fahrzeuge sind wegen der Batterie schwerer als Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Deswegen wird für diese Fahrzeuge ein zusätzliches Leergewicht von 200kg freigestellt. Damit bleibt die Verbindung von Leergewicht zu Fahrzeuggröße erhalten. Aus Sicht der Verwaltung ist eine solche Differenzierung sachgerecht und geboten, weil der Trend zu immer größeren Fahrzeugen in den beengten Verhältnissen gewachsener Städte erhebliche Probleme bereitet.
- **Soziale Staffelung**
Die Mehrheit der Fraktionen äußerte sich positiv zum Vorschlag, die Gebühr für die Inhaber der Kreisbonuscard um 50% zu ermäßigen. Der Vorschlag, die Gebühr für diese Personengruppe bei 2,50 Euro im Monat zu belassen, ist aus Sicht der Verwaltung zu weitgehend, weil diese Gebühr seit 1990 nicht erhöht wurde. Im selben Zeitraum haben sich hingegen die Gebühren für den öffentlichen Nahverkehr auch für begünstigte Personengruppen verdoppelt. Der Autoverkehr sollte hier nicht weiter privilegiert werden. Nach dem Vorschlag der Verwaltung beträgt der Sozialtarif 5 Euro im Monat für normal Fahrzeuge und 7,50 Euro für besonders große und schwere Fahrzeuge. Dies ist auch für Bonuscard-Berechtigte leistbar.
- **Gebührenhöhe**
Eine Mehrheit im Ausschuss sprach sich für eine Regelgebühr von 10 Euro im Monat entsprechend 120 Euro im Jahr aus. Dem ist die Verwaltung gefolgt, hält allerdings an den vorstehend beschriebenen Ermäßigungen und Aufschlägen fest. Um die Deckungslücke zu schließen, die aus den geringeren Gebühren entsteht, schlägt die Verwaltung

ein zweistufiges Verfahren vor. Im Jahr 2022 sollen weitere Bewohnerparkgebiete hinzukommen, insbesondere in der Nordstadt und in Lustnau. Ebenso sollen die Straßennparkgebühren erhöht werden. Im Jahr 2023 soll in einer finanziellen Gesamtschau ein Vorschlag vorgelegt werden, der unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den Gebührenerhöhungen und der dann geltenden Rechtslage zur Nahverkehrsabgabe eine Regelung enthält, die das Finanzierungsdelta des Klimaschutzprogramms Teil Verkehr dauerhaft schließt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt die in den Beschlussanträgen formulierten Gebührenvarianten vor.

4. Lösungsvarianten

- a) Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis wird wie in Vorlage 88 auf 180 Euro für normale Fahrzeuge und 360 Euro für schwere Fahrzeuge festgesetzt.
- b) Es wird keine Staffelung nach Größe des Fahrzeuges eingeführt.
- c) Es wird keine soziale Staffelung eingeführt.
- d) Für Kreisbonuscard-Besitzer bleibt die Gebühr wie bisher bei 30,00 Euro im Jahr.
- e) Es wird eine Steigerung der Gebühren in den Folgejahren festgelegt, z. B.:
 - Für einen Bewohnerparkausweis wird für das Jahr 2022 eine Gebühr in Höhe von 120 EUR/Jahr festgelegt; die Gebühr erhöht sich in 2023 auf 240 EUR/Jahr und in 2024 auf 360 EUR/Jahr.
 - Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und einem Leergewicht über 1.800 kg oder mit rein elektrischem Antrieb und einem Leergewicht über 2000kg wird die Gebühr im Jahr 2022 auf 180 Euro/Jahr festgelegt; im Jahr 2023 erhöht sich die Gebühr auf 360 EUR/Jahr.
- f) Darüber hinaus existieren zahlreiche weitere Gebührenvarianten.

5. Klimarelevanz

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung kann in Verbindung mit einer Ausweitung der Bewirtschaftungsgebiete einen einstelligen Millionenbetrag zur Finanzierung des Klimaschutzprogramms pro Jahr bereitstellen. Mit der vorgeschlagenen Höhe der Gebühren kann nur eine geringe Lenkungswirkung gegen den Kauf immer größerer Fahrzeuge in der Stadt als auch zur Reduktion der Fahrzeuganzahl insgesamt erwartet werden.